



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 der Corona-LVO

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2021 nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 8 Abs. 9 S. 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021, für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 der Corona-LVO vom 1. Juli 2021 wird geändert in:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. August 2021 außer Kraft.

2. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 20. Juli 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 21. Juli 2021, in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Bestimmung zum Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 9 der Corona-LVO ist an die Geltungsdauer der Corona-LVO in der Fassung vom 24. Juni 2021 angepasst gewesen. Mit der Corona-LVO in der Fassung vom 14. Juli 2021 wurde in § 16 Abs. 2 geregelt, dass die Verordnung mit Ablauf des 16. August 2021 außer Kraft tritt. Da Änderungen des § 8 Abs. 9 S. 2 Corona-LVO nicht erfolgt sind und sich die Infektionslage im Landkreis Vorpommern-Rügen nicht wesentlich geändert hat, konnte das Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung nunmehr auf das Außerkrafttreten der Corona-LVO in der Fassung vom 14. Juli 2021 bestimmt werden.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

In Vertretung



Carmen Schröter
Stellvertretenden Landrätin

Stralsund, 20. Juli 2021